

Novellierung des Telekommunikationsgesetzes

Fachkonferenz des MÜNCHNER KREISES

19.März 2003, Ludwig Erhard Haus, Berlin



Panel-1:

Marktanalyse und Marktbeherrschung nach dem novellierten TKG

Ludwig Paßen
AMB Generali Informatik Services
Aachen





Telekommunikations-Anforderungen der Wirtschaft:

(i.allg.) Flächendeckende Angebote mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis

Schnelle Bereitstellung und flexible Anpassung an sich ändernde Anforderungen

Stabile Infrastrukturen / -Dienste

Stabile Vertragsbeziehungen

Planbarkeit





Monopole / Marktbeherrschung:

In der Vergangenheit durchaus förderlich bzgl. Flächendeckung,
Stabilität von Technik und Vertragsbeziehungen sowie Planbarkeit

Kontraproduktiv im Hinblick auf gutes Preis-Leistungsverhältnis von
Angeboten und schnelle Bereitstellung flexibler Angebote





Institutionalisierte Marktregulierung:

Sollte kurzfristig Negativeinflüsse durch Monopole /
marktbeherrschende Unternehmen lindern und diese langfristig
beseitigen

Sollte Marktenwicklung und dessen Selbstregulierung stimulieren

Darf nicht zum Markt-Regulierungs-Monopol mutieren und ggf.
sogar neue Monopole schaffen





Derzeitige Marktsituation:

Für den Massen-Markt (Telefonie, Internet-Access) durchaus erheblicher Wettbewerb mit positiven Auswirkungen auf Quantität, Qualität und Preis-Leistungsverhältnis der Angebote

Für den Nicht-Massen-Markt insb. Festverbindungen, flächendeckende S-DSL-Lösungen, Ethernet-Weitverkehrs-Verbindungen sowie WDM-Verbindungen u.a.m. kaum / kein Wettbewerb





Möglichkeiten / Auswirkungen des novellierten TKG:

Im TKG-Entwurf (Stand 20.2.03) nehmen die Paragraphen §M1 „Marktabgrenzung“, §M2 „Marktanalyse“ und §M3 „Konsultations- und Konsolidierungsverfahren“ eine Schlüsselrolle ein

Die Ausgestaltung der §§M1, M2, M3 ist entscheidend für den Erfolg der Marktentwicklung

Die telekommunikationsanwendende Wirtschaft ist in diesem Zusammenhang „interessierte Partei“ und erwartet deshalb in die Konsultationen entspr. §M3 geeignet einbezogen zu werden

Der neue TKG-Teil-7 „Fernmeldegeheimnis, Öffentliche Sicherheit“ minimiert den durch das TKG erzeugten Aufwand für Betreiber von Corporate-Networks und stärkt die Rechtssicherheit

